

Verkehrssicherheit im Bereich Schellingstraße / Türkenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02395 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt
am 12.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17585

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02395

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes - Maxvorstadt vom 23.09.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 12.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02395 beschlossen. Der zugrundeliegende Bürgerantrag, der nicht weiter begründet ist, lautet wie folgt: „Der Bezirksausschuss soll sich für eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich Schellingstraße und Türkenstraße einsetzen“.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bereits am 25.04.2018 beschloss die Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10837 - Verkehrssicherheitskonzept München) das Verkehrssicherheitskonzept „Vision Zero“ mit dem neuen strategischen Ziel der Münchner Verkehrssicherheitsarbeit: Keine Toten und keine Schwerverletzten im Straßenverkehr. Die Landeshauptstadt München versteht damit die Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht nur als kommunale Pflichtaufgabe, sondern sieht sich selbst in der Verantwortung proaktiv Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu entwickeln und umzusetzen. Dies beinhaltet u.a. auch die Umsetzung einer übergeordneten Verkehrssicherheitskampagne mit dem Grundthema der gegenseitigen Rücksichtnahme. Entsprechend startete im Oktober 2022 die Verkehrssicherheitskampagne „Merci Dir“, mit der das Mobilitätsreferat die Münchnerinnen* und Münchner* einlädt, ihre eigene Haltung im Straßenverkehr zu überdenken und mit rücksichtsvollem Verhalten zu einem guten und sicheren Verkehr beizutragen. Ergänzend zu dieser Hauptkampagne werden – ortsunabhängig – regelmäßig zu fallweisen Spezialthemen, wie z.B. Toter Winkel, Sicheres

Queren, Gefahren der Smartphone-Nutzung im Straßenverkehr, oder auch räumlich fokussierten und zielgruppenspezifischen (bspw. Kinder und Jugendliche, Radfahrende) Themen bestimmte Teilkampagnen ausgearbeitet und durchgeführt.

Auf Grund der Empfehlung wurde die Verkehrssicherheit vor Ort in der tagsüber sehr belebten Schellingstraße sowie der Türkenstraße zusammen mit der Polizei überprüft. Unter Berücksichtigung der örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten, also bei Existenz eingerichteter Baustelleneinrichtungsflächen und/oder Freischankflächen, bestanden zum Zeitpunkt der Überprüfung (im straßenverkehrsrechtlichen Sinne) keine erheblichen Mängel im Verkehrsraum, die sich unfallbegünstigend auswirken könnten.

Darüber hinaus werden derzeit im Rahmen des Projekts „Alternative 5“ Möglichkeiten zur Verbesserung der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur in der Theresienstraße (zwischen Luisenstraße und Türkenstraße), in der Türkenstraße (zwischen Theresienstraße und Gabelsberger Straße) und in der Gabelsberger Straße (zwischen Türkenstraße und Arcisstraße) geprüft. Der exakte Umgriff möglicher baulicher Eingriffe steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Insgesamt stellt sich der Bereich Schellingstraße / Türkenstraße unauffällig dar. Weitere aktuellere Beschwerden über die Örtlichkeit oder Hinweise auf konkrete Gefahrenstellen liegen dem Mobilitätsreferat nicht vor. Seit Anfang 2023 ereigneten sich 2 Unfälle (ein Parkrempler und eine Missachtung der Ampelregelung). Diese Bilanz wird u.a. dadurch begünstigt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowohl auf der Türkenstraße (Tempo 30-Zone), als auch in der Schellingstraße auf 30 km/h reduziert wurde. Zudem ist nicht nur die Kreuzung der Schellingstraße mit der Türkenstraße, sondern auch die benachbarten Kreuzungen mit der Amalienstraße und der Barer Straße ampelgeregelt, so dass es Fußgänger*innen möglich ist, sicher zu queren.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02395 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 12.11.2024, nämlich die Überprüfung der örtlichen Verkehrssicherheit, konnte nach Maßgabe der Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat hat die Verkehrssicherheit im Bereich Schellingstraße und Türkenstraße überprüft. Zum Zeitpunkt der Überprüfung konnten keine akuten Mängel im Verkehrsraum festgestellt werden, die sich unfallbegünstigend auswirken

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02395 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 12.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Dr. Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 3 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung